



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 02366/807-0**

### **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0004/14/4.4.1**

**6. März 2014**

**Ruhr Oel GmbH**  
Pawiker Straße 30  
45896 Gelsenkirchen

**Anlagenstandort:**  
**Johannastr. 2-8**  
**45899 Gelsenkirchen**

**Änderungsmaßnahmen an der Entschwefelungsanlage (Bau 0426)**  
**3. Teilgenehmigung**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
III.1 Vorbehalt .....	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen .....	6
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz .	6
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft .....	8
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes.....	8
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes .....	8
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	8
III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora ...	9
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>9</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>11</b>
V.1 Allgemeiner Sachverhalt .....	11
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt .....	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>13</b>
<b>VII. Rechtsmittelbelehrung .....</b>	<b>15</b>
<b>Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen .....</b>	<b>16</b>
<b>Anlage II Zitierte Vorschriften.....</b>	<b>17</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### 3. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die 3. Teilgenehmigung umfasst die abschließenden Änderungen und Betrieb im Bereich der Entschwefelungsanlage - siehe Genehmigungsbescheide

1. Teilgenehmigungsbescheid vom 26.07.2013  
Az. 500-53.0029/13/0404.1
2. Teilgenehmigungsbescheid vom 17.12.2013  
Az. 500-53.0081/13/4.4.1.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagentechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage genehmigt.

Gleichzeitig mit dieser Genehmigung erfolgt eine Anpassung der bisher genehmigten Stoffströme. Nach Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) wird der Entschwefelungsanlage hauptsächlich Mitteldestillat zugeführt.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Durch solche Änderungen kam und kommt es zu erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen.

Die genehmigte

- max. Kapazität von 1,6 Mio. t/a Mitteldestillat oder Gasöl

wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Es werden vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53, geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

## **II. Antragsumfang / Anlagedaten**

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist:

1. Die Einbindung und Betrieb der neuen Mitteldestillatproduktpumpe GA-3704 und GA-3704 R und Außerbetriebnahme der alten Mitteldestillatproduktumpen.
2. Einbindung und Betrieb des neuen Luftkühlers ED-3702 B.
3. Einbindung und Betrieb der neuen Naphtha-Produktumpen GA-3706 und GA-3706 R und Außerbetriebnahme der alten Pumpen.
4. Einbindung und Betrieb des neuen Naphtha-Filters ZB-3703 und Außerbetriebnahme des alten Naphtha-Filters.
5. Einbindung und Betrieb des neuen Wärmetauschers EA-3615 zur Erwärmung des Mitteldestillat-Einsatzstrom.  
Der neue Wärmetauscher ist temperaturüberwacht und mit Bypass versehen.
6. Austausch des Katalysatormaterials im Reaktor DC-3601
7. Errichtung und Betrieb neuer Anschlussleitungen am Pufferbehälter FA-3605
8. Austausch der Einbauten im Stripper DA-3701 und im Seitenstripper DA-3702.  
Der Betrieb der beiden Stripper bleibt unverändert.

9. Errichtung und Betrieb einer neuen Verbindungsleitung zwischen dem FCC-Komplex und der Entschwefelungsanlage.

Ein Anschluss dieser Verbindungsleitung an das Fackelsystem ist ebenfalls vorgesehen.

10. Anpassung der Stoffströme

Im Zuge der Erreichung des Gesamtzieles, die Erhöhung der Ausbeute an qualitativ hochwertiger Produkte und, da sich die aufgrund der Nutzung von Rohölen aus anderen Rohölquellen die Zusammensetzung der Einsatzstoffe der Gesamtraffinerie und somit auch der Einzelanlagen verändert haben, ist es notwendig, die gehandhabten Stoffe auf der Einsatzseite- als auch auf der Produktseite teilweise anzupassen.

11. Geänderter Betrieb

Der grundsätzliche Betrieb der Entschwefelungsanlage verändert sich durch die geplante Maßnahme nicht. An einigen Stellen kommt es zu Veränderungen, die im Folgenden beschrieben werden.

- Zuführung Einsatzstoff

Einsatzstoffe, die aus dem Tanklager kommen, müssen im Gegensatz zu denen, die heiß aus anderen Anlagen kommen, im Wärmetauscher gegen heißes Mitteldestillatprodukt aufgeheizt werden.

Die gemischten heißen Einsatzstoffe werden dann, wie bisher im Einsatzbehälter FA-3605 zwischengelagert.

- Absorber DA-4360

Zukünftig kann zusätzlich zu den bisher schon zugeführten Strömen, FCC-Abgas dem Absorber zugeführt und dort behandelt.

- Wärmetauscher EA-3615 und Luftkühler ED-3702 A und ED-3702 B

Das Mittelöldestillatprodukt aus der Vakuum-Kolonnen DA-3703 wird mit den neuen Produktpumpen zum Wärmetauscher gefördert. Dort heizt das heiße Mitteldestillatprodukt die kühleren Einsatzstoffe der Entschwefelungsanlage auf. Anschließend wird das Mitteldestillatprodukt in den parallel angeordneten Luftkühler abgekühlt und zur Anlagegrenze geleitet.

- Erhöhung des Kopfdrucks in der Vakuum-Kolonnen DA-3703

Da der zukünftige Einsatzstoff der Entschwefelungsanlage eine geringere Dichte als bisher aufweisen wird und diese der Vakuum-Kolonnen zugeführten Ströme kälter sein werden als bisher, ist es notwendig, den Druck im Kopf der Kolonne zu erhöhen. Hierdurch wird die Menge an Mitteldestillat, welches dem Überhitzungssystem zugeführt wird, erhöht.

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **III.1 Vorbehalt**

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

#### **III.2 Allgemeine Festsetzungen**

III.2.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilter Genehmigungen, insbesondere die der

- Teilgenehmigungsbescheid vom 26.07.2013  
Az. 500-53.0029/13/0404.1
- Teilgenehmigungsbescheid vom 17.12.2013  
Az. 500-53.0081/13/4.4.1.

gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz**

III.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

III.4.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M88 325/14 vom 28.02.2012) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

III.4.2 Spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Mess-stelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.3 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4.4 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen manuell zu bedienenden Entspannungseinrichtungen für wartungs- und Reparaturzwecke.

III.4.5 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Die Aufstellungspläne 38-0.06232-03 Bl. 1-5 sind an das beantragte Vorhaben anzupassen.
- Die zwei eigenständigen Dokumente "Teil 1: Liste brennbarer Stoffe und deren Eigenschaften" und die "Stoffdatenliste" des Teilsicherheitsberichtes sind zusammenzuführen.
- Die zwei eigenständigen mit identischen Titeln bezeichneten Dokumente "Teil 2: Liste der Freisetzungsquellen" für die Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche sind zusammenzuführen.

### **III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft**

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes**

III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung der Rohrleitungen durch Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS vorzulegen.

### **III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes**

III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

### **III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen anzupassen und vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III.8.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.



- Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.
- Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.
- (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV / Technische Regeln für Betriebssicherheit - TRBS 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen" sowie TRBS 1203 "Befähigte Personen").

### **III.9 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora**

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

## **IV. Hinweise**

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der

Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

## V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

### V.1 Allgemeiner Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö raffinerien.

Mit Antrag vom 16.12.2013 (Eingang am 20.12.2013) legten Sie mir die Änderungen der Entschwefelungsanlage am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 28.01.2014 ausgetauscht worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

### V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagetechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage beantragt.

Gleichzeitig mit diesem Antrag erfolgt eine Anpassung der bisher genehmigten Stoffströme.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Durch solche Änderungen kam und kommt es zu erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen.

Die beantragten Änderungen der internen Stoffströme erfolgt nicht ausschließlich aufgrund des MIP-Projektes. Diese Anpassung basiert auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Durch die Optimierung soll eine effektivere Schwefelentfernung aus den Mitteldestillaten erreicht werden.

Des Weiteren beruht die Änderung der internen Stoffströme auf der Verarbeitung von unterschiedlichen Rohölen innerhalb der Raffinerie aus wirtschaftlichen, logistischen und markttechnischen Gründen.

Die genehmigte

- max. Kapazität von 1,6 Mio. t/a Mitteldestillat oder Gasöl

wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Es sollen vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen wurden durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsahen, erreicht. Diese Änderungsmaßnahmen betrafen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Verfahren genehmigt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

### **Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:



Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 26.07.2013, Az.: 500-53.0029/13/0404.1) mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.d Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €) 5.000,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

5.000,00 € - 30 % = 3.500,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 109,00 €

2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 1058,15 €

**Somit werden als Gebühr festgesetzt 4.967,15 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse  
Kontonummer: 61820  
Bankleitzahl: 300 500 00



Bankverbindung: Helaba  
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**  
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0004/14

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

## **VII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



## **Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-.53.0004/14/4.4.1

1.	Anschreiben vom 13.12.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BImSchG-Formulare 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8,	25 Blatt
4.	Bauunterlagen	9 Blatt
5.	Brandschutzkonzept Nr. WY 12 7008, vom 18.12.2013	40 Blatt
6.	Bauzeichnungen	1 Blatt
7.	Kostenermittlung	1 Blatt
8.	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	38 Blatt
9.	Auflistung des Anhangs	1 Blatt
10.	Topographische Karte 1:5.000	1 Blatt
11.	Werkslageplan	1 Blatt
12.	Übersichtsplan DGK 5	1 Blatt
13.	Flurkarte	1 Blatt
14.	Verfahrensfließbilder	4 Blatt
15.	Apparateliste	13 Blatt
16.	Aufstellungsplan	1 Blatt
17.	Schallgutachten Bericht - Nr.: M88 325/14 vom 22.02.2012	26 Blatt
18.	Zertifikat DIN EN 14001	2 Blatt
19.	Sicherheitsbericht Band 1 und 2	



## Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0004/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 ( BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)



---

StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung ( IV 5 – 46 – 32 ) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

## **BVT-Merkblatt: Raffinerien**